



RADSPORT LÖHNINGEN

seit 1910

Statuten

2025

Gegründet 1910

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	Art. 1 – 2
Zweck	Art. 3 – 4
Mitglieder	Art. 5 – 13
Finanzierung und Haftung	Art. 14 – 15
Organisation	Art. 16 – 27
Verschiedenes	Art. 28 - 29

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Radsport Löhningen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 8224 Löhningen, CH

Zweck

Art. 3 Förderung

Radsport Löhningen fördert insbesondere den Radsport, sowie sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten der Mitglieder.

Art. 4 Kollektivgedanke und Teamgeist

Der Pflege des Kollektivgedankens und Teamgeistes wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6 Aufnahmebedingungen

- 6.1. Die Mitglieder können auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin von jeder ordentlichen Vereinsversammlung aufgenommen werden.

- 6.2. Für die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 7 Aktivmitglieder

Personen, die regelmässig ein Trainingsangebot des Vereins besuchen, verpflichten sich als Aktivmitglied dem Verein beizutreten. Jede natürliche Person kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt, kann Passivmitglied werden.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieses der Vereinsversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

Art. 11 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern kann nur auf die ordentliche Vereinsversammlung eingereicht werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingehen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Vereinspflichten nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlüsse werden mit Angaben des Grundes dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 13.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 13.2. Aktivmitglieder und Jugendmitglieder können bei sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins zur Mithilfe beigezogen werden.
- 13.3. Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Generalversammlung zu besuchen. Passiv-, Ehren- sowie Jugendmitglieder haben das Recht die Generalversammlung zu besuchen.
- 13.4. Jedes Vereinsmitglied ist automatisch ein Passivmitglied beim Dachverband Swiss Cycling.

Finanzierung und Haftung

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

Art. 15 Haftung

15.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

15.2. Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Training oder Wettkämpfen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Mitglieder.

Organisation

Art. 16 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17. Organe
Die Organe des Vereins sind:
A) Die Vereinsversammlung
B) Der Vorstand
C) Die Revisor:innen

Art. 18 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres mit folgenden Traktanden statt:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler:innen
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresberichte
- Mitgliedermutationen- und Beiträge
- Rechnung / Revisorenbericht
- Anträge
- Budget
- Wahlen (Präsident:in, Vorstand, Revisor:innen)
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Vereinsversammlung
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mind. 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Diesem Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

- Art. 20 Einberufung / Beschlussfähigkeit*
Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- Art. 21 Stimm- und Wahlrecht*
Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 22 Abstimmung*
Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 23 Gang der Verhandlungen*
Die Vereinsversammlungen werden von dem/der Präsident:in oder bei dessen Abwesenheit von dem/der Vizepräsident:in geleitet. Der/die Versammlungsleiter:in stimmt und wählt nicht mit, fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 24 Vorstand*
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils für den Vereinsjahr gewählt.
Der/die Präsident:in wird ad persona; der übrige Vorstand kann in globo gewählt werden und konstituiert sich selbst.
- Art. 25 Aufgaben*
Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:
- Einhaltung der Statuten
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Organisation und Durchführung des
Tätigkeitsprogrammes
 - Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
 - Berichterstattung zu Handen der Vereinsversammlung

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist entschlussfähig, wenn ausser dem/der Präsident:in mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der/die Präsident:in stimmt und wählt nicht mit; fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 27 Revisor:innen

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisor:innen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

Verschiedenes

Art. 28

Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

Art. 29

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mittels einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die Vereinsakten sind im Gemeindearchiv zu deponieren.

Diese Statuten ersetzen diejenige vom 24. Februar 2023. Sie sind durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. Februar 2025 genehmigt worden.

Löhningen, **21. Februar 2025**

Radsport Löhningen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Walter', is written over the printed name of the president.

Die Präsidentin
Sahra Walter

Anhang

Mitgliederbeiträge

Die Versammlung vom 21. Februar 2025 hat den Mitgliederbeitrag wie folgt festgelegt:

Mitgliederkategorien	Jahresbeitrag
Aktivmitglieder	CHF 100.-*
Passivmitglieder	CHF 60.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Trainer:innen / J&S Coach / Kampfrichter: innen	beitragsfrei

*Ab 2 Trainings pro Woche wird ein Aufschlag von CHF 60.- pro Jahr berechnet.

Diese Mitgliederbeträge gelten, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Zusammensetzung Vorstandes

Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

-Präsident:in

-Aktuar:in

-Kassier:in

Er kann durch eine/n Vizepräsident:in, Beisitzer:in und Fahrervertre-ter:in ergänzt werden.

Finanzielle Kompetenzen

Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beträgt CHF 1000.-.